



SATZUNG „Eine Welt Zentrum FFB e.V.“ gültig ab 29.04.2013

Präambel

Wir wollen globales Denken, Toleranz und die Völkerverständigung fördern. Wir wollen einen Beitrag leisten zum verantwortungsbewussten Handeln und zur internationalen Solidarität.

Dazu betreiben wir in Fürstenfeldbruck eine dauerhafte Einrichtung, einen Ort für Begegnung und Austausch, für Bildung, Aktion und Kommunikation.

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Eine Welt Zentrum Fürstenfeldbruck e.V."
2. Der Verein hat seinen Sitz in Fürstenfeldbruck.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein wird in das Vereinsregister eingetragen.

§2 Vereinszweck

1. a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung von Maßnahmen, die geeignet sind, zur Völkerverständigung und Toleranz beizutragen.
b) Schaffung von interkulturellen Kommunikations- und Begegnungsmöglichkeiten.
c) Förderung von Kunst und Kultur.
d) Informations- und Öffentlichkeitsarbeit.
e) Zusammenarbeit und enge Vernetzung mit Initiativen, Gruppen, Verbänden und Institutionen, die sich den in der Präambel und §2 genannten Aussagen anschließen.
f) Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern.
g) Förderung des Umweltschutzes.
2. Hierunter fallen auch Maßnahmen, die der Menschenwürde und der Verwirklichung der Menschenrechte, der Emanzipation, dem Frieden und der Versöhnung sowie dem ökologischen Gleichgewicht dienen, z. B. durch kulturelle Veranstaltungen, Ausstellungen, Informationsveranstaltungen zu Themen im Sinne der Satzung.
3. Zum Aufgabenbereich des Vereins zählt auch die Schaffung und der Betrieb des Eine Welt Zentrums in Fürstenfeldbruck als Begegnungs- und Informationszentrum und als Raum für eigene und die Aktivitäten der Initiativen, Gruppen und Institutionen, die die in § 2 Abs. 1 und 2 genannten Ziele verfolgen.

§3 Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell



§4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person oder Organisation durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5 Finanzierung

Die Finanzierung der satzungsgemäßen Aufgaben erfolgt durch Beiträge, Einnahmen und Spenden sowie durch öffentliche Zuschüsse.

§6 Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktives und förderndes Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden, die die Satzung anerkennt.
 - b) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung hat die Antragstellerin bzw. der Antragsteller das Recht, bei der nächsten Mitgliederversammlung Einspruch zu erheben. Diese entscheidet dann endgültig.
 - c) Die Aufnahme als aktives und förderndes Mitglied ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
 - d) Aktives Mitglied kann jede Person werden, die im Verein aktiv mitarbeitet oder die Arbeit des Vereins wirkungsvoll unterstützt.

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die einen finanziellen Beitrag für den Verein erbringt.
2. Rechte und Pflichten der Mitglieder
 - a) Alle Mitglieder haben aktives und passives Wahlrecht sowie gleiches Stimm- und Antragsrecht. Juristische Personen als Vereinsmitglieder delegieren namentlich eine Person, welche die Mitgliedschaft im Verein wahrnimmt und über eine Stimme verfügt.
 - b) Alle Mitglieder haben die Pflicht, für die Ziele und Zwecke des Vereins einzutreten, diese zu unterstützen und das Ansehen zu fördern.



3. Beendigung der Mitgliedschaft

- a) durch Austritt. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Kündigung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres zulässig und muss wenigstens 3 Monate vor Schluss des Kalenderjahres (30.9.) erklärt werden und zugehen.
- b) durch Tod des Mitglieds bzw. der Auflösung der juristischen Person.
- c) durch Ausschluss.
 - > wegen unehrenhafter Handlungen
 - > wegen vereinschädigenden Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder

der Mitgliederversammlung. Dabei zählen die Ja-Stimmen bzw. die Nein-Stimmen; Enthaltungen bleiben unberücksichtigt. Der Antrag auf Ausschluss ist auf der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung anzuführen. Die Einladung zu dieser Sitzung muss mit einer Frist von 4 Wochen per Post - es gilt das Datum des Poststempels - zugestellt werden. Zu dieser Mitgliederversammlung ist die Betroffene bzw. der Betroffene - unter Angabe der Tagesordnungspunkte - ordnungsgemäß einzuladen. Ihr /Ihm ist auf der Sitzung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Gründe des Beschlusses müssen in der Niederschrift der Versammlung angegeben werden.

Die Mitgliedschaft erlischt auch, wenn Beiträge und andere Zahlungsverpflichtungen eines Mitglieds für einen Zeitraum von 2 Jahren rückständig sind und ihre Zahlung nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach ergangener 2. Mahnung erfolgt ist. In dieser 2. Mahnung muss die Streichung von der Mitgliederliste angedroht werden.

Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche dem Verein gegenüber.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand per Brief unter Angabe der Tagesordnungspunkte und Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen.
2. Die Aufgabe der Mitgliederversammlung ist es, über die Tätigkeit des Vereins nach Maßgabe der Satzung zu beschließen, den Rechenschaftsbericht des Vorstands entgegenzunehmen und den Vorstand zu entlasten und zu wählen.
3. Der Mitgliederversammlung obliegt die Festsetzung der jährlichen Mitgliedsbeiträge.
4. Darüber hinaus beschließt sie den Ausschluss von Mitgliedern und die Auflösung des Vereins.
5. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.



6. Die von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind nieder-zuschreiben und vom Vorstand und dem Verfasser der Niederschrift zu unterschreiben. Das Protokoll wird den Mitgliedern zugestellt.
7. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn zu ihr ordnungsgemäß eingeladen wurde.
8. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung ist eine Satzungsänderung möglich.

§8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: - der/dem Vorsitzenden, - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, - der Schatzmeisterin bzw. dem Schatzmeister.
2. Die Vorstandsmitglieder werden einzeln von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, den Verein nach außen zu vertreten.
4. Die Mitglieder des Vorstandes arbeiten ehrenamtlich.
5. Der Vorstand kann Berater/innen berufen. Die Berater haben weder Stimmrecht noch Vertretungsmacht.
6. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt zwei Jahre. Er bleibt bis zur wirksamen Neuwahl im Amt.
7. Ein Vorstandsmitglied kann mit 2/3 Mehrheit der Mitgliederversammlung abgewählt werden.
8. Vorstandssitzungen werden protokolliert.

§9 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine von der letzten Mitgliederversammlung zu bestimmende gemeinnützige juristische Person des öffentlichen Rechtes zwecks Verwendung im Sinne der Satzung. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens bedürfen der Zustimmung des Finanzamtes.

§10 Übergangsbestimmungen

Sofern das Registergericht oder das zuständige Finanzamt einzelne Bestandteile der Satzung beanstandet, ist der Vorstand ermächtigt, diese zur Behebung der Beanstandung abzuändern.